

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Hohndorf

Aufgrund der §§ 18, 21 und 52 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) geändert durch die Euro-Anpassungssatzung Art. 4 vom 16.11.2001 beschloss der Gemeinderat Hohndorf am 4.2.1994 folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand und Geltungsbereich

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, Plätze und Gehwege, die in der Baulast der Gemeinde Hohndorf stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- und Genehmigungspflicht wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung entspr. § 1 bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Diese kann dazu Erklärungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder dem darin genannten späteren Zeitpunkt.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden anhand des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt. Ihre Höhe bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Im Gebührentarif werden Tages-, Wochen-, Monats und Jahresbeträge festgesetzt, für deren Anwendung die Dauer der erteilten Erlaubnis entscheidend ist. Dabei wird der für den Gebührenschuldner günstigste Tarif zugrundegelegt.
- (3) Die Mindestgebühr für alle Sondernutzungen beträgt 5 €, sofern nicht im Gebührentarif im Einzelfall ein anderer Mindestbetrag festgesetzt ist.
- (4) Ist nach dem Gebührentarif für eine Sondernutzung, die nicht gebührenfrei entspr. § 8 ist, keine Gebühr bestimmt, so wird eine Gebühr entsprechend eines vergleichbaren Tatbestandes erhoben.

- (5) Liegt die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder dient sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer Kraft Gesetzes für die Gebührenschuld haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Wird eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit der tatsächlichen Ausübung, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren mit einem Jahresbetrag wird der Betrag für das laufende Kalenderjahr mit Zugang des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 Rückerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenschuldner dies mit ausreichendem Nachweis innerhalb von 3 Monaten beantragt. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung.
- (2) Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 7 Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Gemeinde Hohndorf in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen Standgebühren ersetzen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis entspr. dieser Satzung.

1. Bauteile in oder über öffentlichen Verkehrsflächen, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde (wie z.B. Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Reklameeinrichtungen).
2. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
3. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern dadurch der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
4. Automaten, Schaukästen und Zeitungsständer, die weniger als 30 cm in die Gehwegfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen.
5. Briefkästen und Einrichtungen der Deutschen Bundespost.
6. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse.
7. Vorübergehende Überspannungen und Überleitungen von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre.
8. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragetasche auf Gehwegen.
9. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
10. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
11. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist und die den Fußgängerverkehr und Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Straßen, Plätze und Gehwege über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten Auflagen entspr. § 2 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen, Plätzen und Gehwegen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung auch hierfür Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohndorf, den 04.02.1992

Heiland
Bürgermeister

Gebührentarif für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (€) prc				Mindestgebühr (Gesamtfläche)
		Tag	Woche	Monat	Jahr	
1	Belegung öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellen und Baustelleneinrichtungen je m ²		0,40 bis 1,00	1,00 bis 3,00	8,00 bis 20,00	20,00
2	Lagerung von Bauschutt und Gegenständen		0,60 bis 1,50	1,50 bis 5,00	12,00 bis 30,00	20,00
3	Automaten, Schaukästen, Zeitungsständer, die 30cm und mehr in die Gehwegfläche hineinragen				15,00 bis 100,00	
4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gastronomische Zwecke und anlässlich von Veranstaltungen je m ²	0,30 bis 0,60	1,20 bis 2,40	2,50 bis 5,00	20,00 bis 40,00	10,00
5	Verkaufsstände (außerhalb der Markttag) je m ²	3,00 bis 6,00	10,00 bis 20,00	25,00 bis 50,00	150,00 bis 300,00	20,00
6	Werbeanlagen, die nicht mit Gebäuden verbunden sind je m ²				100,00 bis 200,00	
7	Reklame durch Werbeanlagen (Tafeln, Transparente usw.), die nicht am Ort der Leistung vorübergehend aufgestellt oder angebracht werden		20,00 bis 40,00	50,00 bis 100,00		
8	Schaustellerische Darbietungen	20,0 0 bis 100, 00				
9	Ausstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Plätzen je m ²	0,80 bis 4,00	3,00 bis 15,00	8,00 bis 40,00		20,00
10	Sonstiger Straßenverkauf (ohne Verkaufsstand) je m ²	1,25 bis 1,50	5,00 bis 10,00	12,50 bis 25,00	100,00 bis 200,00	10,00
11	Sonstige Sondernutzungen	1,00 bis 10,0 0	4,00 bis 40,00	10,00 bis 100,00	75,00 bis 750,00	10,00